

RS OGH 2008/4/1 10ObS30/08x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.2008

Norm

ASVG §175 Abs2

Rechtssatz

Das unbedeutende Abwenden vom üblichen Arbeitsweg zwecks Verrichtung einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit mehr oder weniger im Vorbeigehen beseitigt den Unfallversicherungsschutz nicht. Schließlich räumt die gesetzliche Unfallversicherung dem Versicherten grundsätzlich ein bestimmtes Maß an räumlicher Bewegungsfreiheit ein, ohne dass er negative versicherungsrechtliche Auswirkungen befürchten muss. Eine diffizile Unterscheidung, welche Schritte möglicherweise eigenwirtschaftlich sind und welche zum üblichen Arbeitsweg gehören, widerspräche dem Gesichtspunkt, dass der Arbeitsweg grundsätzlich unter Unfallversicherungsschutz steht.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 30/08x
Entscheidungstext OGH 01.04.2008 10 ObS 30/08x
Veröff: SZ 2008/38

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123387

Im RIS seit

01.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at